

Bericht des Direktoriums

Gundula Roßbach

Präsidentin
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Bundesvertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Bund
am 7. Dezember 2017 in Berlin

Folie 1

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir erleben derzeit in Deutschland politische Entwicklungen und Turbulenzen, wie es sie in dieser Art in der Bundesrepublik wohl noch nicht gegeben hat. Da ist es gut, dass zumindest die Rentenversicherung von einer bemerkenswerten Stabilität geprägt ist. Die gesetzliche Rentenversicherung steht gut da, und zwar hinsichtlich nahezu aller wesentlichen Parameter:

Folie 2

- Die Renten sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen; zwischen 2007 und 2016 lag der Anstieg sowohl in den alten Ländern (+ 13,9 %) als auch in den neuen Ländern (+ 24,1 %) höher als die Entwicklung der Verbraucherpreise (+ 11,8 %).
- Die durchschnittlichen Zahlbeträge bei den Zugängen in Altersrente lagen 2016 deutlich höher als noch zu Beginn des Jahrzehnts, und zwar bei den Männern um rund 18 Prozent in den alten und knapp 13 Prozent in den neuen Ländern; bei den Frauen sogar um knapp 32 Prozent in den alten Ländern und 30 Prozent in den neuen Ländern.
- Der Beitragssatz ist dennoch nicht nur stabil geblieben, sondern liegt zurzeit mit 18,7 Prozent sogar um 1,2 Prozentpunkte unter dem Satz zu Beginn des Jahrzehnts und wird zum Beginn des kommenden Jahres nochmals um 0,1 Prozentpunkte gesenkt.
- Die Nachhaltigkeitsrücklage hält sich gleichwohl auf Werten von über 32 Mrd. Euro und liegt damit nach wie vor am oberen Rand des gesetzlichen Zielkorridors.

Folie 3

Folie 4

Insgesamt ist die Entwicklung der Rentenversicherung in den vergangenen 10 Jahren deutlich positiver verlaufen als zuvor erwartet. Dies macht auch ein Blick in die damaligen Vorausberechnungen und Prognosen deutlich. Im Rentenversicherungsbericht des

Folie 5

Jahres 2007 wurde für das Jahr 2017 in der mittleren Annahmenvariante ein Beitragssatz von 19,2 Prozent vorausberechnet; tatsächlich liegen wir heute um einen halben Prozentpunkt niedriger; das Rentenniveau des Jahres 2017 wurde 2007 auf 47,2 Prozent geschätzt, tatsächlich liegen wir aktuell aber bei 48,2 Prozent.

Die Rentenversicherung steht aktuell also gut da – ob trotz oder gerade wegen der zahlreichen Reformen der vergangenen Jahre, mag jeder für sich bewerten. Zu Beginn der neuen Legislaturperiode stellt sich aber nun die Frage, wie es in der Rentenpolitik weitergehen wird. In den vergangenen Wochen und Monaten sind einige Themen erkennbar geworden, die vermutlich in dieser Legislaturperiode die rentenpolitische Diskussion prägen werden. Einige dieser Themen waren Gegenstand der letztlich gescheiterten Sondierungsgespräche zwischen CDU, CSU, FDP und GRÜNEN, andere – oder zum Teil auch die gleichen – Themen sind aus der SPD in die Diskussion eingebracht worden. Ich werde im Folgenden einige dieser Themen ansprechen und hinterfragen.

Folie 6

„Mütterrenten“ sind gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Lassen Sie mich beginnen mit einem Punkt, bei dessen Bewertung die deutsche Rentenversicherung eine klare und eindeutige Position hat: Die Forderung, für Geburten vor 1992 ein weiteres Jahr Kindererziehungszeit rentenrechtlich anzurechnen. Im Rahmen der „Mütterrente“ aus dem Rentenpaket von 2014 ist hier bekanntlich die Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992 bereits von zuvor einem auf zwei Jahre ausgedehnt worden. Insbesondere die CSU drängt in ihrem „Bayern-Plan“ nun darauf, für diesen Personenkreis ein weiteres Jahr Kindererziehungszeit anzuerkennen.

nen und Geburten vor 1992 insoweit mit jenen ab 1992 gleichzustellen.

Ich weiß, dass es durchaus Argumente für eine solche Maßnahme gibt und dass man auf der anderen Seite auch der Meinung sein kann, die dafür erforderlichen Ausgaben in einer Größenordnung von rund 7 Mrd. Euro jährlich wären an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt. Völlig unstrittig ist jedoch aus Sicht der Rentenversicherung, dass diese Mehrausgaben keinesfalls den Beitragszahlern aufgebürdet werden dürfen. Es handelt sich dabei eindeutig um Leistungen, für deren Erwerb keine Beiträge gezahlt wurden und die daher sachgerecht auch nicht aus Beitragsmitteln zu finanzieren sind. Wir haben schon bei der Mütterrente des Jahres 2014 immer wieder auf diese Fehlfinanzierung hingewiesen. Gerade weil dies letztlich nicht von Erfolg gekrönt war, werden wir alles daran setzen, dass der Fehler von 2014 nicht 2018 ein zweites Mal gemacht wird und die Beitragszahler dafür gerade stehen müssen.

Folie 7

Unterjährige Liquiditätsengpässe vermeiden

Ein zweiter Punkt, bei dem wir uns glaube ich genauso einig sind, ist die Problematik der möglichen Liquiditätsengpässe bei einer Beibehaltung der derzeitigen Festlegung unserer Mindestrücklage. Wie Sie wissen, ist bei der geltenden Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende nicht ausgeschlossen, dass es aufgrund saisonaler Effekte unterjährig zu Liquiditätsproblemen kommen kann. Dies muss vermieden werden, schon um nicht in Zukunft regelmäßig Fehlmeldungen zur Finanzlage der Rentenversicherung zu lesen. Die Rentenversiche-

rung hat dazu Vorschläge unterbreitet, z.B. eine Anhebung der Mindestrücklage auf 0,4 Monatsausgaben. Dieses Thema steht deshalb bei allen Gesprächen, die wir führen, weit oben auf der Prioritätenliste.

Folie 8

Säulenübergreifende Vorsorgeübersicht

Wenn man sich die Programme der Parteien ansieht, spricht vieles dafür, dass in dieser Legislaturperiode – wie immer die Regierungsbildung letztlich auch ausgeht – das Thema „Vorsorgeübersicht“ und damit die Einführung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinformation angegangen wird. Wir informieren unsere Versicherten bekanntlich seit langem mit der jährlichen Renteninformation über den aktuellen Stand der in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Ansprüche und über die zu erwartende Alters- und Erwerbsminderungsrente. Von vielen wird befürwortet und gefordert, vergleichbare Informationen aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge mit Informationen aus der Renteninformation in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeübersicht zu bündeln. Wir stehen deshalb bereits seit Jahren in engem Kontakt mit den Verbänden der zweiten und dritten Säule und auch mit den zuständigen Bundesministerien, also dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Verbraucherschutz- und dem Finanzministerium.

Das Ziel, die Versicherten auf einen Blick möglichst vollständig, verständlich, verlässlich und vergleichbar über den Stand der individuellen Altersvorsorge in allen drei Säulen zu informieren, ist aber durchaus ambitioniert. Insbesondere die Tatsache, dass es im Bereich der dritten – und künftig möglicherweise auch der zwei-

ten – Säule weniger Produkte mit garantierten Leistungen geben wird, lässt ein bloßes Nebeneinanderstellen der von den jeweiligen Anbietern prognostizierten künftigen Leistungen wenig sinnvoll erscheinen. Trotz Übereinstimmung in vielen Fragen und auch gutem Willen auf allen Seiten ist es deshalb bislang noch nicht gelungen, zu einem allseits befriedigenden Ergebnis zu kommen – zumal der Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten dabei natürlich gewährleistet sein müssen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird deshalb nun zunächst ein Gutachten in Auftrag geben, um die Handlungsoptionen auszuloten.

Ich könnte mir zum Beispiel auch ein schrittweises Vorgehen vorstellen, bei dem wir zunächst sicherstellen, dass alle Versicherten in der ersten Stufe einen Überblick erhalten, bei wem sie überall Ansprüche auf Leistungen erworben haben, um zu verhindern, dass nicht aus Unwissenheit diese Ansprüche im Alter gar nicht geltend gemacht werden. Dies kommt beispielsweise im Bereich der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf Anwartschaften aus früheren Beschäftigungsverhältnissen durchaus öfter vor. Hier den Versicherten aufzulisten, wo überall Ansprüche erworben wurden, wäre ein erster Schritt in Richtung auf eine säulenübergreifende Vorsorgeinformation. Dies wäre für die Betroffenen von ganz erheblichem Nutzwert.

Folie 9

Obligatorische Alterssicherung für Selbständige

Ein Thema, das wohl in jeder Regierungskonstellation auf der Tagesordnung stehen wird, ist die Frage der Alterssicherung von Selbständigen. Es ist inzwischen weitgehend unstrittig, dass bei Selbständigen das Risiko einer späteren Altersarmut deutlich hö-

her ist als bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der Wille zur Einbeziehung aller Selbständigen in obligatorische Alterssicherungssysteme ist deshalb fast schon allgemeiner Konsens.

Unterschiedliche Einschätzungen gibt es allerdings, in welcher Weise eine solche Pflichtabsicherung umgesetzt werden sollte – als Versicherungspflicht, der die Selbständigen in einem Sicherungssystem ihrer Wahl nachkommen können, oder aber als Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wichtig ist jetzt vor allem, dass eine Lösung gefunden wird, die zu ausreichenden Alterssicherungsansprüchen für die Selbständigen führt und zudem möglichst kosten- und bürokratiearm ist. Nach meiner Überzeugung wäre dies bei einer Einbeziehung der bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung der Fall.

Folie 10

Festlegungen für die Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau nach dem Jahr 2030

In der neuen Legislaturperiode wird sicher auch darüber diskutiert – und wohl auch entschieden – werden, welche Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau wir in Zukunft tolerieren wollen. Wie Sie wissen, sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben hierzu auf die Zeit bis zum Jahr 2030 begrenzt. Ende 2016 hatte das BMAS einen Vorschlag zur Festlegung entsprechender Vorgaben bis zum Jahr 2045 vorgelegt, der aber in der Großen Koalition seinerzeit nicht mehrheitsfähig war. Wie auch immer die künftige Regierungskoalition aussehen wird, sie wird festlegen müssen, an welchen Leitlinien sich die Entwicklung der Rentenversicherung nach 2030 orientieren soll – schon deshalb, weil der im jährlichen

Rentenversicherungsbericht ausgewiesene Vorausberechnungszeitraum von 15 Jahren inzwischen über das Jahr 2030 hinaus reicht.

Aus der CDU/CSU ist bereits im Wahlkampf die Überlegung geäußert worden, in der neuen Legislaturperiode eine Kommission einzusetzen, in der diese und weitere Fragen zur Weiterentwicklung der Alterssicherung beraten werden sollen. Ob es hierzu nun kommen wird, erscheint zwar ungewiss. Sofern dies jedoch der Fall ist, möchte ich hier ausdrücklich die Expertise der Rentenversicherung zur Unterstützung der Arbeit einer solchen Kommission anbieten.

Folie 11

Diskussion um Mindestsicherung

Möglicherweise ist es sinnvoll, auch ein zweites sehr komplexes Thema auf die Agenda einer solchen Kommission zu setzen: Die Frage nach sinnvollen Mindestsicherungsleistungen in jenen Fällen, in denen trotz langjähriger Beitragszahlung die gesetzliche Rente sehr niedrig ausfällt. Die Auseinandersetzung mit den in diesem Zusammenhang diskutierten Vorschlägen ist nicht zuletzt deshalb so schwierig, weil diese Vorschläge im Grundsatz auf zwei unterschiedliche Zielsetzungen hin ausgerichtet sind. Einerseits werden entsprechende Maßnahmen als Instrument zur Vermeidung von Altersarmut diskutiert, andererseits sollen sie die Legitimation der Rentenversicherung stärken. Im Hinblick auf beide Zielsetzungen stellt sich die Frage, ob und ggf. in welcher konkreten Ausgestaltung Mindestsicherungselemente erfolgversprechend sein können.

Im Hinblick auf das Ziel der Vermeidung von Altersarmut ist zu fragen, wie zielgenau in der Rentenversicherung angesiedelte Mindestsicherungsleistungen sein können. Da im Rentenrecht der Haushaltszusammenhang keine Rolle spielt, werden Mindestsicherungsleistungen in der Rentenversicherung in vielen Fällen Personen begünstigen, die – etwa aufgrund entsprechend hoher Einkünfte ihrer Ehepartner – weit davon entfernt sind, Grundsicherungsleistungen beanspruchen zu müssen. In anderen Fällen wird es zwar eine Erhöhung der gesetzlichen Rente geben, die aber dennoch nicht ausreicht, den individuellen Grundsicherungsbedarf zu decken, so dass die Betroffenen trotz der höheren Rente im Grundsicherungsbezug bleiben. Und schließlich sollte man auch eines nicht vergessen: Ein Viertel der aktuellen Grundsicherungsempfänger bezieht überhaupt keine gesetzliche Rente; hier kann keine Veränderung im Rentenrecht die Menschen aus der Altersarmut holen.

Mindestleistungen in der Rentenversicherung werden teilweise aber auch gefordert, damit die Versicherten trotz Beitragszahlung im Alter nicht schlechter gestellt sein sollen als Personen, die keine Beiträge gezahlt hat. Zielsetzung ist dann also nicht die Bekämpfung von Altersarmut, sondern der Erhalt der Legitimation und der Akzeptanz der Rentenversicherung. Das ist zweifellos ein für die Rentenversicherung elementar wichtiges Ziel. Gerade deshalb ist aber sehr genau zu prüfen, ob mit der beabsichtigten Lösung eines Gerechtigkeitsproblems keine neuen entstehen.

Dazu nur ein Beispiel: In vielen der derzeit diskutierten Vorschläge sollen Mindestsicherungselemente innerhalb der Rentenversicherung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, etwa an

das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Beitragsjahren. Das bedeutet aber, dass Versicherte, die eine ausreichende Zahl von Beitragsjahren mit einer Teilzeitbeschäftigung und entsprechend geringen Beiträgen erfüllen, durch die Mindestleistung unter Umständen eine höhere Rente erhalten als Versicherte, denen ein Beitragsjahr fehlt, die aber immer Vollzeit gearbeitet und damit letztlich weitaus mehr Beiträge gezahlt haben. Schlussendlich stellt sich die Frage: Halten die Menschen es für gerecht, dass durch solche Regelungen Versicherte mit deutlich höheren Beitragszahlungen eine geringere Rente bekommen als Versicherte mit viel geringeren Beitragszahlungen?

Das alles spricht nicht generell dagegen, Mindestleistungen in das Alterssicherungssystem einzuführen. Man sollte nur genau analysieren und bedenken, in welcher Weise man das macht – und an welcher Stelle. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass der Gesetzgeber diese Thematik für den Bereich der zweiten und dritten Säule ja gerade erst durch Veränderungen in der Grundsicherung angegangen ist. Die „solidarische Lebensleistungsrente“ nach dem BMAS-Konzept aus dem Jahr 2016 sollte außerhalb des Rentenrechts – und auch außerhalb der Grundsicherung – angesiedelt werden. Die Palette der Möglichkeiten zur Einführung von Mindestsicherungselementen in der Alterssicherung ist also größer als manche denken. Von daher spricht aus meiner Sicht vieles dafür, diese Thematik grundsätzlich und unter Einbeziehung des Sachverständigen aus Wissenschaft, Verwaltung und Politik in einer Reformkommission zu diskutieren, wenn diese denn zustande kommen sollte.

Wie immer jedoch Mindestleistungen im Alter letztlich konzipiert werden sollten, eines ist aus Sicht der Rentenversicherung klar: Es handelt sich bei solchen Leistungen um Ansprüche, die nicht aufgrund von Beitragszahlungen entstanden sind. Diese Ansprüche dürfen dann aber auch nicht von den Beitragszahlern finanziert werden. Wenn die Politik derartige Leistungen einführen sollte – in welcher Weise letztlich auch immer – dann sind die dafür erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt aufzubringen.

Fazit

Meine Damen und Herren,

im Augenblick ist noch nicht absehbar, wie lange sich die Regierungsbildung in dieser Legislaturperiode hinzieht und ob sie letztlich überhaupt zu einem erfolgreichen Ergebnis führt. Unabhängig davon, wer letztlich die Rentenpolitik in den nächsten vier Jahren verantwortet, gilt jedoch: Wir werden diese Politik auch in der neuen Legislaturperiode kritisch und konstruktiv begleiten. Im Interesse von Versicherten, Rentnern und Beitragszahlern werden wir die Wirkung von Reformmaßnahmen und deren Finanzierung in der uns auszeichnenden Weise darstellen: faktenbasiert, zahlenmäßig untermauert und sachorientiert.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!